

Antrag auf Auskunft aus der Gewerbeakte

Dem Stadtarchiv werden die Daten abgemeldeter Gewerbebetriebe im sechsten Jahr nach der Abmeldung übermittelt. Daten noch bestehender Gewerbe oder deren Abmeldung weniger als sechs Jahre zurückliegt, liegen dem Stadtarchiv nicht vor. Für diese Daten wenden Sie sich bitte an das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart (E-Mail: poststelle.32@stuttgart.de).

Antragsteller/-in

Herr Frau

Vorname, Nachname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Die Daten abgemeldeter Gewerbebetriebe unterliegen archivrechtlichen Sperrfristen. Bei gewünschten Auskünften zu Gewerben, die vor weniger als 30 Jahren abgemeldet sind, und zu Gewerbebetreibenden, die vor weniger als 10 Jahren verstorben sind, werden je nach Anfragegrund weitere Nachweise benötigt. Sollte dies auf Ihre Anfrage zutreffen, geben Sie bitte den Grund Ihrer Anfrage an und fügen den jeweiligen Nachweis Ihrer Anfrage hinzu.

Grund der Anfrage

- Sie sind die/der ehemalige Gewerbebetreibende/-r (Bitte Kopie des Ausweises beifügen)
- Sie haben ein rechtliches Interesse (Bitte Nachweis beifügen)
- Sie haben ein wissenschaftliches Interesse (Ein Antrag auf Sperrfristverkürzung muss gestellt werden)
- sonstiger Grund:
-

Angaben zum abgemeldeten Gewerbe (soweit vorhanden)

Name des ehemaligen Gewerbes

Anschrift des ehemaligen Gewerbes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Jahr der Abmeldung

Name der/des ehemaligen Gewerbebetreibenden

Geburtsdatum

Um folgende Information wird gebeten

- Vollauskunft aus der Gewerbeakte
- Angaben zu:
-

Die Gewerbeauskunft wird für einen Sozialversicherungsträger benötigt
(Auskunft frei von Gebühren - Nachweis erforderlich)

Anfragen, die nicht nachweislich für einen Sozialversicherungsträger benötigt werden, sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach aufgewendeter Arbeitszeit berechnet: sie beträgt für die erste halbe Stunde 32,29 Euro, für jede weitere angefangene Viertelstunde 16,14 Euro. Durch Ankreuzen bestätigen Sie, dass Sie bei gebührenpflichtigen Anfragen eine entstehende Gebühr übernehmen. Eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Recherche keinen Erfolg hat.